



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/45/3.1G**
Vom **10.11.2010**
P100902

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG): Senkung der Gewinnsteuer der juristischen Personen

10.0902.02, Bericht der WAK vom 14.10.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0902.01 vom 18. Mai 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 10.0902.02 vom 12. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

§ 234 wird um folgenden Abs. 20 ergänzt:

²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.

§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt:

² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 21 Prozent.

³ Er nimmt für zwei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.